

# LIZENZBEDINGUNGEN (EULA)

## § 1 Geltung der Lizenzbedingungen End User License Agreement - EULA, Rangfolge der Bestimmungen

1. Sämtlichen Geschäftsbeziehungen der Firma Goodson (=Lizenzgeber), die die Einräumung von Nutzungsrechten von Goodson entwickelter bzw. programmierter Software zum Gegenstand haben, liegen die nachfolgenden Lizenzbedingungen zugrunde.
2. Die aktuelle Fassung dieser Lizenzbedingungen kann immer unter <https://www.goodson.at/wp-content/uploads/2020/03/eula.pdf> eingesehen und ausgedruckt werden. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Lizenzbedingungen.
3. Ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen gelten gleichzeitig auch immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Goodson, die unter <https://www.goodson.at/wp-content/uploads/2019/05/agb.pdf> eingesehen und ausgedruckt werden können. Soweit diese Lizenzbedingungen bestimmte Regelungen nicht oder nicht vollständig enthalten, so ist auf die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Goodson zurückzugreifen. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen AGB.
4. Abweichenden Vorschriften und Regelungen des Erwerbers der Softwarelizenz (=Lizenznehmer; nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn Goodson ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
5. Vereinbarungen zwischen Goodson und dem Vertragspartner stehen in nachfolgender Reihenfolge, wobei das jeweils höher stehende Dokument Vorrang hat:
  - Individuelle Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen;
  - Individualvertragliche Vereinbarungen, insbesondere das Angebot von Goodson;
  - Besondere Bedingungen von Goodson (z.B. Support-, Update-, Lizenzbedingungen (End User License Agreement - EULA));
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen von Goodson;
  - Von Goodson definierte Systemvoraussetzungen;
  - Standards/DIN-Normen;
  - Gesetzliche Vorschriften.

## § 2 Preise

Die Preise für die Softwarelizenzen können bei Goodson angefragt werden bzw. sind im jeweiligen Angebot ersichtlich.

## § 3 Umfang der Nutzung

1. Mit Erwerb der Software räumt Goodson dem Vertragspartner das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich nicht beschränkte Recht ein, die jeweilige Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode) sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne sind die Programmbeschreibung und die Dokumentation. Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Goodson behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.
2. Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Vertragspartner zur Installation und zum Betrieb der Software.
3. Das dem Vertragspartner eingeräumte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode des Softwareprogramms beschränkt. Goodson ist nicht verpflichtet, dem Vertragspartner den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Vertragspartner ist es untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu reassembeln oder in sonstiger Weise zu bearbeiten oder zu ändern.
4. Jegliche Vervielfältigung der auf Datenträger gespeicherten Software, insbesondere das Kopieren auf elektromagnetische, optoelektr. oder sonstige Datenträger, sowie des Begleitmaterials ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist die einmalige Installation der Software von dem Datenträger auf die Festplatte und das Herunterladen oder Ausdrucken von Daten aus der laufenden Anwendung heraus. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen der Software zum vorausgesetzten Gebrauch notwendig ist.
5. Das Nutzungsrecht an der Software erwirbt ausschließlich der Vertragspartner von Goodson. Das Nutzungsrecht ist auf Angestellte des Vertragspartners sowie vom Vertragspartner unmittelbar beauftragte freiberufliche Mitarbeiter – und diesen nur projektbezogen für unmittelbar vom Vertragspartner beauftragte Projekte – beschränkt. Die Nutzung der Software über die Unternehmensgrenzen des Vertragspartners hinweg – unabhängig von der Zugriffsart – ist nicht erlaubt. Hierfür sind weitere Lizenzen zu erwerben.
6. Eine Überlassung der Vervielfältigungsstücke der Software an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Goodson. Die Zustimmung darf nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden. Ist nachgewiesen, dass sich der Dritte denselben Nutzungsbestimmungen unterwirft und der Vertragspartner sein eigenes Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wird, ist die Zustimmung zu erteilen.
7. Bei vom Vertragspartner durchgeführten Änderungen an der Datenbankstruktur sowie dem Objektcode der Software wird die Gewährleistungspflicht des Lizenzgebers ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige Änderung der Datenbankstruktur / des Codes oder um eine erhebliche Modifikation handelt.
8. Ausdrücklich untersagt ist der direkte lesende und schreibende Zugriff auf die Datenbank, mit dem Ziel den Einsatz von Clients, Server oder allgemein Produkte von Goodson obsolet zu machen bzw. zu umgehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich so viele Clients, Server (bzw. allgemein Produkte) zu lizenzieren wie bei regulärer Nutzung erforderlich wären.

9. Der Vertragspartner gestattet Goodson per Fernzugriff auf die Installation zuzugreifen, damit Goodson den Gewährleistungsrechten und Lizenzpflichten nachkommen kann. Rechtzeitig vor dem Fernzugriff wird der Vertragspartner von Goodson in geeigneter Form, in der Regel per E-Mail, informiert und über den beabsichtigten Fernzugriff und dessen Zweck unterrichtet. Goodson wird auf die betrieblichen Belange und Wünsche des Vertragspartners hinsichtlich des Zeitpunkts Rücksicht nehmen. Nach Zustimmung zu der beabsichtigten Vornahme wird Goodson den Fernzugriff aktivieren.

## **§ 4 Beschränkungen und Erlöschen des Nutzungsrechtes**

1. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmaterial zu Erwerbszwecken zu vermieten.
2. Das Recht des Vertragspartners, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern der Vertragspartner gegen die Nutzungsbedingungen verstößt, insbesondere, wenn er die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt.
3. Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Vertragspartner verpflichtet, die Originale sowie alle Kopien einschließlich etwaig abgeänderter Exemplare der Software an Goodson herauszugeben oder zu vernichten und dies Goodson gegenüber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen bzw. bei berechtigten Zweifeln an Eides, statt zu versichern. Ausgenommen von der Löschungspflicht ist die Aufbewahrung einer Sicherungskopie zu Archivzwecken.

## **§ 5 Änderungen der Lizenzbedingungen**

1. Goodson behält sich das Recht vor, diese Lizenzbedingungen zu ändern. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der Vertragspartner über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen. Gibt der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der Lizenzbedingungen fortgeführt. Goodson verpflichtet sich mit der Information über die gewünschten Änderungen den Vertragspartner auf diese Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel und verbindliche Sprachfassung**

1. Sollte eine der in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Liegen diese Lizenzbedingungen in mehreren Sprachen vor, so ist lediglich die deutsche Version rechtlich verbindlich.